KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Abs. 2 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973, LGBl. Nr. 43/1973, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 68/2025, wird verlautbart:

Für die Wahl von 35 Mitgliedern der Vollversammlung der

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

am Sonntag, dem 24. Jänner 2027, bildet das Gebiet der

Gemeinde Reichenau im Mühlkreis mit dem

Gebiet der Gemeinde Haibach im Mühlkreis und mit dem

Gebiet der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis

einen Wahlsprengel.

Für den Wahlsprengel wird als **Wahllokal** bestimmt:

_____

Wahlzeit: von _____ bis _____

Gemäß § 23 Abs. 6 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 ist im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m um das Wahllokal am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen oder durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten u.dgl., verboten.

Ottenschlag im Mühlkreis, am 04.11.2026

Gemeindeamt Ottenschlag im Mühlkreis 1 Gemeindestempel p. Bez. Urfahr-Umgebung

Die Bürgermeisterin

i.A.